Bundesrat Drucksache **546/1/98**
(Grunddrs. 1039/97)

18.06.98

Antrag
des Freistaates Sachsen

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes

Punkt 41 der 727. Sitzung des Bundesrates am 19. Juni 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 13 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 bis 5 - neu -, § 14 Satz 2 und 3, § 15 Abs. 2 und 3)

Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu ändern:

a) § 13 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 2 Satz 1 sind nach dem Wort "Lebensunterhalt" die Worte "nach Abschnitt 2 des Gesetzes" einzufügen.

bb) Nach Absatz 2 sind folgende Absätze anzufügen:

"(3) Der Freibetrag darf bei Erwerbstätigen des § 76 Abs. 2a Nr. 1 des Gesetzes

bei einem 1-Personenhaushalt	50 vom Hundert,
bei einem 2-Personenhaushalt	55 vom Hundert,
bei einem 3-Personenhaushalt	60 vom Hundert,
bei einem 4-Personenhaushalt	65 vom Hundert,
bei größeren Haushalten	70 vom Hundert

Ausgeliefert am 18. JUNI 1998

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

...

des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes (Eckregelsatz) nicht übersteigen.

(4) Der Freibetrag darf bei den Personen des § 76 Abs. 2a Nr. 2 des Gesetzes einen Betrag nicht übersteigen, der um 15 Prozentpunkte über den jeweiligen Prozentpunkten nach Absatz 3 liegt.

(5) Bei Personen, bei denen am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein Freibetrag nach § 76 Abs. 2a des Gesetzes abgesetzt wurde, der höher ist als der sich aus dieser Verordnung ergebende Betrag, wird der Freibetrag bis zum 30. Juni 2000 weiter nach der bisherigen Berechnungsgrundlage ermittelt und abgesetzt."

Als Folge der Anfügung der Absätze 3 und 4 sind in § 15 die Absätze 2 und 3 sowie die Absatzbezeichnung "(1)" zu streichen.

b) § 14 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 2 ist zu streichen.

Als Folge sind in § 13 Abs. 1 die Worte "und dabei auch Kinder, die zum Personenkreis nach § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes gehören, berücksichtigen" zu streichen.

bb) In Satz 3 sind die Worte "weitere 15 vom Hundert" durch die Worte "10 vom Hundert" zu ersetzen.

Begründung:

Zu Nummer 1 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa (§ 13 Abs. 2 Satz 1):

§ 13 Abs. 2 der Verordnung legt bei der Hilfe zum Lebensunterhalt die Absetzung von Freibeträgen bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit fest. Zur Klarstellung sind die Wörter "nach Abschnitt 2 des Gesetzes" einzufügen.

...

Zu Nummer 1 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb (§ 13 Abs. 3 bis 5 - neu -, § 15):

Das Ziel der vorgelegten Verordnung, die Regelung des § 76 Abs. 2a BSHG zu konkretisieren und gleichzeitig Arbeitsanreize zu verbessern, wird von seiner Zielstellung her begrüßt. Die festgelegten Freibeträge erscheinen jedoch so hoch, daß erhebliche Mehrkosten - auch unter Einbeziehung möglicher Entlastungen durch verbesserte Arbeitsanreize - nicht auszuschließen sind. Da die Verordnung auf etwa drei Jahre zur Erprobung angelegt ist, erscheint es daher sinnvoller, zunächst mit geringeren Freibeträgen die Wirkung solcher Arbeitsanreize zu prüfen.

Die Änderungen ermöglichen gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung eine Verwaltungsvereinfachung und mindern das Risiko von Mehrkosten um schätzungsweise zwei Drittel, also auf ein vertretbares Maß.

Die Höchstbeträge der Freibeträge bei Erwerbstätigen werden zur Verwaltungsvereinfachung aus dem Eckregelsatz berechnet und steigen von 50 vom Hundert bei einem 1-Personenhaushalt bis zu maximal 70 vom Hundert bei größeren als 4-Personenhaushalten.

Personen, die trotz beschränktem Leistungsvermögen einem Erwerb nachgehen, sollen wie bisher einen erhöhten Freibetrag erhalten. Die Begrenzung auf maximal 15 Prozentpunkte über den Prozentpunkten des Absatzes 3 ist angemessen.

Die vorliegende Verordnung hätte zur Folge, daß Bezieher bestimmter Niedrigeinkommen künftig schlechter gestellt werden. Dem wird durch die Einfügung einer befristeten Besitzstandsklausel entgegengewirkt.

Die Absätze 2 und 3 des § 15 der Verordnung sind wegen Anfügung der Absätze 3 und 4 - neu - an § 13 zu streichen.

Zu Nummer 1 Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa (§ 14 Satz 2):

Die Einfügung einer Kinderkomponente ist nicht erforderlich, da mit der Verordnung bezweckt wird, einen Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu schaffen.

Die Streichung der Worte "und dabei auch Kinder, die zum Personenkreis nach § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes gehören, berücksichtigen" in § 13 Abs. 1 ist eine Folge des Wegfalls der Kinderkomponente in § 14 Satz 2.

...

Zu Nummer 1 Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb (§ 14 Satz 3):

Die Erhöhung des Eckregelsatzes um weitere 10 vom Hundert, wenn eine Erwerbstätigkeit nicht eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 und 2 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches oder eine andere Erwerbstätigkeit mit einem entsprechend geringen Einkommen ist, ist ausreichend, um einen Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit zu schaffen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 20)

In Artikel 1 Nr. 6 ist der an § 20 anzufügende Satz wie folgt zu fassen:

"§ 13 Abs. 3 und 4 sowie §§ 14 und 15 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft."

Begründung:

Nach einer Anlaufphase von etwa drei Jahren und den während dieser Zeit gewonnenen Erkenntnissen ist zu entscheiden, ob nach dieser Zeit nach der durch die Verordnung getroffenen Regelung weiterverfahren wird oder eine andere Regelung zu treffen ist. Die Terminverschiebung ist wegen des verzögerten Inkrafttretens geboten.